



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal 66901 Schönenberg-Kübelberg				
EING.: 18. Juli 2025				
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	
CRG	FIN	Bau	Bü/Soz	Werke

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

17.07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihre E-Mail vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2025/	02.06.2025	Ralph Hahnenberger	0631 62409-466
0044-0111 32 AB2	Bianca Weigel	Ralph.Hahnenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418
Bitte immer angeben			

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan Änderungsplan II zum Bebauungsplan Am Dörrenbacher Wald,  
Teil B mit Erweiterung Ortsgemeinde Breitenbach;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem  
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Konstantin Kempf

**Anlagen**

1 Stellungnahme

1 Auszug Sturzflutgefahrenkarte

1/8

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr





## Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	Az.:
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Rathausstraße 8 66901 Schönenberg-Kübelberg	Bearbeiter: Telefon: Telefax: E-Mail:
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<b>Änderungsplan II zum Bebauungsplan Am Dörrenbacher Wald, Teil B mit Erweiterung, Ortsgemeinde Breitenbach</b>	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme	

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 466   Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az.: 6427-0003#2025/0044-0111 32 AB2   Bearbeiter: Herr Hahnenberger



- Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Oberflächenentwässerung

Gem. dem beiliegenden Bebauungsplan hat die Bebauung bis auf die Erweiterung um einen Bauplatz Bestand. Bei der Neubebauung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (wie z. B. Geländetopographie, Versickerungsfähigkeit des Untergrundes) die Grundsätze einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung zu beachten und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan zu berücksichtigen (z.B. Ausbildung von Flächen, die einer Befestigung bedürfen wie Wege, Parkplätze etc. mit wasserdurchlässigen Materialien, zur Aufnahme und breitflächigen Versickerung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser Modellierung von Grünflächen in Form von flachen Geländemulden, Sammlung von Regenwasser für die Brauchwassernutzung, Anlegen von begrünten Dächern, Fassadenbegrünung u. ä.).

## 2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.



Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Plangebiet kommt es laut Sturzflutgefahrenkarte bei einem SRI 7 1 Std. im aktuellen Zustand zu mehreren Wasserabflussbahnen mit Wassertiefen von überwiegend 5 bis < 30 cm und Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 2 m/s.

Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Zusätzlich empfehle ich entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz).

### **3. Bodenschutz**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (*nachsorgender Bodenschutz*).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Außerdem sind Bereiche mit Bergbauvergangenheit u. U. als Verdachtsflächen i. S. v. § 2 Abs. 4 BBodSchG anzusprechen (z. B. bei Hohlräumen im Untergrund oder bei Ablagerung von Abraummaterial o. ä.). Innerhalb des Geltungsbereiches des



Bebauungsplanes sind der SGD Süd keine Risiken für bergbauliche Einwirkungen aus verlassenen Grubenräumen auf die Tagesoberfläche o. ä. bekannt.

Allerdings zeigt die Erfahrung aus Fallbeispielen aus der Vergangenheit, dass nicht alle bergbaulichen Aktivitäten vollständig dokumentiert wurden und auch bei vorhandenen Kartenwerken, Rissbildern usw. eine gewisse Lagegenauigkeit nicht auszuschließen ist.

Wg. der Bedeutung der Folgen des Altbergbaus auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse empfehle ich diese Problemstellung nochmals explizit zu überprüfen und hierzu auch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) zu befragen.

#### **4. Schmutzwasser**

Mit Erlaubnisbescheid vom 01.02.2023 wurden die Regenentlastungsanlagen in Breitenbach neu geregelt. Im dem zugehörigen Einzugsgebietslageplan ist der zusätzliche Bauplatz nicht enthalten. Das bestehende Baugebiet „Am Dörrenbacher Wald“ wird im Mischsystem über den Stauraumkanal „Auf dem Wilcher“ und das Regenüberlaufbecken am Ortsende zur Kläranlage Lautenbach hin entwässert. Lt. Nebenbestimmung II.2.6 des o.g. Bescheides sind die Regenentlastungsanlagen in Breitenbach hydraulisch ausgelastet. Einzugsgebietserweiterungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses im Kanalsystem umgesetzt werden. Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Ortsgemeinde Breitenbach sind im Zuge der Umsetzung des Bescheides angehalten mehrere Maßnahmen in den Außeneinzugsgebieten zur Abhängigkeit von Außengebietswasser durchzuführen sowie Maßnahmen an den Regenüberläufen umzusetzen. Nach hiesigem Kenntnisstand wurden noch nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt. Es darf daher nur das Schmutzwasser des Baugrundstückes an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist der Mischkanalisation fern zu halten. Vor Umsetzung der Maßnahmen ist eine Anpassung der bestehenden Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu beantragen. Auf evtl.



abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

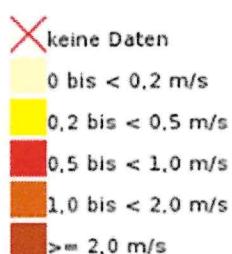
Kaiserslautern, den 17.07.2025

Ort, Datum

  
Unterschrift  
(Konstantin Kempf)

## Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI 7, 1 Std.)

### Fließgeschwindigkeiten



## Wassertiefen

